

# Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB)

## Wichtiger Hinweis:

Die Verbandsmitglieder haben in ihren Satzungen über den Anschluß an die öffentliche Abwasserentsorgung Festlegungen zum Anschluß- und Benutzungszwang getroffen.

Gültig ab 01.01.2001

## Inhaltsverzeichnis

### Teil 1 Präambel

### Teil 2 Abschnitt I.

#### Allgemeine Bedingungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsabschluß
- § 3 Entwässerungsantrag

#### Abschnitt II.

#### Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluß an Abwasseranlagen des Verbandes

- § 4 Grundsätze
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 5 a Grundstücksbenutzung
- § 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 7 Benutzungsbedingungen
- § 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

#### Abschnitt III.

#### Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bau und Betrieb
- § 11 Anmeldepflicht

#### Abschnitt IV.

#### Durchführungsbestimmungen

- § 12 Umfang der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung
- § 13 Beseitigung alter Anlagen
- § 14 Technische Bestimmungen
- § 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht
- § 16 Haftung
- § 17 Verjährung

#### Abschnitt V.

#### Entgelte

- § 18 Grundsatz
- § 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)
- § 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse

- § 21 Anschlußkosten für Grundstücksanschlüsse (GAK)
- § 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz
- § 23 Sondervereinbarungen
- § 24 Abrechnung individueller Leistungen

#### Abschnitt VI.

#### Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- § 25 Zahlungspflichtige
- § 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen
- § 27 Abrechnung
- § 28 Berechnungsfehler
- § 29 Abschlagszahlungen
- § 30 Vorauszahlungen
- § 31 Sicherheitsleistungen
- § 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugszinsen
- § 33 Zahlungsverweigerung
- § 34 Aufrechnung
- § 35 Vertragsstrafe

#### Abschnitt VII.

#### Schlußbestimmungen

- § 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung
- § 37 Einstellung der Entsorgung
- § 38 Änderungsklausel
- § 39 Übergangsregelung
- § 40 Inkrafttreten

Anlage 1 Grenzwerte

Anlage 2 Abwasserpreisblätter

## Teil I

Der Wasserverband Gifhorn entsorgt bzw. verwertet aufgrund des § 3 der Verbandssatzung das Abwasser der Verbandsmitglieder, die die Durchführung der Abwasserentsorgung gem. § 149 Abs. 9 des Niedersächsischen Wassergesetzes auf den Wasserverband übertragen haben. Die Verbandsmitglieder haben entsprechende Abwasseranschluß- und -benutzungssatzungen beschlossen. Diese AEB sind Bestandteil der Satzungen. Die Anlage 1 (Grenzwerte) und die Anlage 2 (Abwasserpreisblatt) sind Bestandteil dieser AEB.

## Teil II

### Abschnitt I.

#### Allgemeine Bedingungen

### § 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser = Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitetes Wasser.
2. Abwasseranlagen = Einrichtungen, die der Ableitung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers dienen.
3. Anschlußnehmer = grds. der Eigentümer des betreffenden Grundstückes. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.
4. Benutzer = Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigte, die die Abwasseranlage nutzen.
5. Druckentwässerung = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch private Hebeanlagen i.d.R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird.
6. Eigentümer = Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (§ 2) im Grundbuch eingetragene Eigentümer
7. Grundstück = als Grundstück im Sinne dieser AEB ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlußmöglichkeit besteht. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann jeweils eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im Grundbuch- oder katasterrechtlichem Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluß mit dem Kanal in Verbindung stehen.
8. Grundstücksanschluß = Leitung vom Kanal bis an die Grundstücksgrenze einschl. Revisionschacht.
9. Grundstücksanschluß im Druckentwässerungssystem = Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Absperrvorrichtung.
10. Grundstücksanschluß im Vakuumsystem, = Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Vakuumschacht.
11. Grundstücksentwässerungsanlage = durch den Anschlußnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken.
12. Grundstücksentwässerungsanlage im Druckentwässerungssystem = durch den Anschlußnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken einschließlich Pumpe und Pumpenschacht.
13. Kanal = i.d.R. in der Straße verlegte Sammelleitung, in die die Grundstücksanschlüsse einmünden.
14. Mischwasser = das in einem gemeinsamen Kanal abgeleitete Schmutz- und Niederschlagswasser.
15. Niederschlagswasser = das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, unbebauten oder befestigten Flächen gesammelte und fortgeleitete Wasser.
16. Revisionschacht = Anlage zur Überprüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage. Revisionschächte werden auf dem anzuschließenden Grundstück in der Regel an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet.
17. Schmutzwasser = das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
18. Vakuumentwässerung = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch zentrale öffentliche Unterdruckstationen i.d.R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird, das aus öffentlichen Übergabeschächten auf dem angeschlossenen Grundstücken angesaugt wird.
19. Zentrale Einrichtungen = Anlagen zur Ableitung oder Klärung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Mischwasser, bestehend aus dem Klärwerk/Klärteich, der Schlammbehandlung und Entsorgung, der Niederschlagswasserbehandlung oder Rückhaltung sowie allen technischen Nebenanlagen.

## § 2

### Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag wird im Auftrage des jeweiligen Verbandsmitgliedes zwischen dem Verband und dem Anschlußnehmer bzw. Benutzer geschlossen. Er wird wirksam zum Zeitpunkt der Zustimmung des Verbandes zum Entwässerungsantrag.
- (2) Wird das betreffende Grundstück im Rahmen einer Erschließungsmaßnahme an die Kanalisation angeschlossen, kommt der Vertrag auch ohne Entwässerungsantrag zum Zeitpunkt der Erstellung des Grundstücksanschlusses mit dem Eigentümer des Grundstückes zustande.
- (3) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Abwasser in das Kanalnetz des Verbandes eingeleitet wird, so ist der Benutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser AEB.
- (4) Der Verband ist verpflichtet, jedem neuen Anschlußnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Benutzern auf Verlangen die dem Vertrag zugrundeliegenden AEB unentgeltlich auszuhändigen.
- (5) Kunde ist grds. der Anschlußnehmer des betreffenden Grundstücks. Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, des Mieters bzw. Pächters und des Verbandes kann in Ausnahmefällen auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. Dieses entläßt den Anschlußnehmer jedoch nicht als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entwässerungsantrag

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB für jedes Grundstück die Zustimmung zum Anschluß an eine Abwasseranlage des Verbandes und deren Benutzung. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Zustimmung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Zustimmung zur Änderung. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:
  1. Zustimmungen zur Einleitung von Abwasser sind schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt des Verbandes zu beantragen (Entwässerungsantrag).
  2. Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlußnehmer zu tragen.
  3. Die Zustimmung zum Entwässerungsantrag wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese un-

berührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlußnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

4. Der Verband kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
  5. Vor der Erteilung der Zustimmung zum Entwässerungsantrag darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.
  6. Die Zustimmung wird unwirksam, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
  7. Die Bestimmungen der AEB gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.
- (2) Bei Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z.B. aus Gewerbebetrieben) ist zusätzlich zu den auf dem Formblatt geforderten Angaben folgendes anzugeben:
- eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes,
  - Art und Umfang der Produktion
  - Anzahl der Beschäftigten
  - voraussichtlich anfallendes Abwasser nach Menge und Beschaffenheit
  - Art und Umfang der Produktion
  - vorgesehene Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leitetstoffe)
  - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
  - Vorsorge für Störfälle
- (3) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen etc.) müssen mit Datumsangaben von den Eigentümern, ggf. den Antragstellern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

## Abschnitt II.

### Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluß an Abwasseranlagen des Verbandes

## § 4

### Grundsätze

- (1) Eingriffe in zentrale Abwasseranlagen des Verbandes und deren Betreten sind nur den Bediensteten oder den Beauftragten gestattet (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie Reinigung von Grundstücksanschlüssen).

- (2) Jedes Grundstück im Trennsystem soll jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser einen unmittelbaren Anschluß an die Abwasseranlagen des Verbandes haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses bestimmt der Verband. Im Mischsystem ist i.d.R. nur ein Anschluß je Grundstück erforderlich.
- (3) Wird ausnahmsweise die gemeinsame Nutzung eines Grundstücksanschlusses für mehrere Grundstücke zugelassen, müssen die Beteiligten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden (dienenden) Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sichern.
- (4) Der Verband kann eine volle oder teilweise Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vorgenommen werden soll und die Leistungsfähigkeit der zentralen Einrichtungen übersteigen würde.
- (5) Verändert sich Art und Menge des Abwassers wesentlich, so haben die Benutzer dieses dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Ausbauplanung richtet sich nach den Vorgaben der Abwasserrahmenpläne der Verbandsmitglieder.
- (4) Der Anschlußnehmer hat den Verband von allen Ansprüchen aus Schäden und Nachteilen freizustellen, die infolge mangelhaften Zustandes oder vorschriftswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf anderen Grundstücken entstehen. Für Schäden, die dem Verband entstehen, haftet der Anschlußnehmer. Mängel oder Abflußstörungen, für die der Verband zuständig ist, haben die Anschlußnehmer dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück.
- (6) Ist die Ableitung des Abwassers zu den Abwasseranlagen des Verbandes im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Verband zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke von den Anschlußnehmern auf deren Kosten den Einbau und den Betrieb einer ausreichenden privaten Hebeanlage verlangen.
- (7) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück haben die bisherigen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten dem Verband die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten verpflichtet.

## § 5

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik, insb. nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung in den jeweils gültigen Fassungen und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN-Normen) sowie nach den Vorschriften dieser AEB herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Der Anschlußnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluß anzuschließen.
- (2) Schmutzwasserkanäle sowie sonstige Entwässerungsanlagen (z.B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bis zur Abnahme nachzuweisen und bei Anfall von Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 4 - 7 AEB) in Abständen von 10 Jahren zu wiederholen. Die DIN 4033 (11.79) ist zu beachten. Die Kosten trägt der Anschlußnehmer.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflußstörungen sind Sache des Anschlußnehmers. Die auf öffentlicher Fläche zugelassenen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage werden durch den Verband auf Kosten der Anschlußnehmer hergestellt, unterhalten und betrieben.
- (8) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser AEB anzupassen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, wenn Um- und Anbauten ausgeführt werden oder Änderungen an den Abwasseranlagen des Verbandes dies erforderlich machen.

## § 5 a

### Grundstücksbenutzung

- (1) Anschlußnehmer haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen sind, die vom Anschlußnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlußnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Dieses wäre vom Anschlußnehmer nachzuweisen.

- (2) Der Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlußnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; das gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 bis 3 beizubringen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 6

### Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und zugestimmten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit dem Verband eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlußabnahme Bestandspläne vorzulegen.
- (2) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Verband rechtzeitig - mindestens 3 Werktage vorher - anzuzeigen. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Zustimmung nach § 3 bedürfen, werden grundsätzlich durch den Verband abgenommen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt der Verband eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (4) Die Anschlußnehmer haben dem Verband auf Verlangen die für die Abnahme und Überprüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Erschwernisse, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, wie z. B. Wiederholungen der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Anschlußnehmern zu tragen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insb. Vorbehandlungsanlagen, Rückstausicherungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen, sind jederzeit zugänglich zu halten und vom Anschlußnehmer auf Verlangen des Verbandes zu öffnen. Be-

auftragten und Bediensteten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Anlage und zur Beseitigung von Störungen anzuordnen sowie auf angeschlossenen Grundstücken, an den Abwasseranfallstellen und in den eigenen Anlagen des Verbandes das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AEB oder anderer Vorschriften ist die Untersuchung entgeltpflichtig und wird in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet.

- (6) Der Verband kann vom Anschlußnehmer bzw. Benutzer jederzeit Auskunft über Zusammensetzung und Menge des in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleiteten Abwassers verlangen. Über die Eigenkontrolle ist nach Aufforderung des Verbandes ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie Diagrammstreifen und sonstige Meßaufzeichnungen sind für die letzten 2 Jahre aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Einleiterkataster
  - 1. Der Verband führt ein Kataster über die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (aus Gewerbe-/Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die Abwasseranlagen des Verbandes.
  - 2. Es werden folgende Daten gespeichert:
    - a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
    - b) Name und Anschrift der Anschlußnehmer bzw. Benutzer und der nach Teil II. § 1, 14 und 15 dieser AEB gleichgestellten Personen;
    - c) Name und Anschrift der nach § 8 Abs. 4 dieser AEB verantwortlichen Personen
    - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
    - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von anderem nichthäuslichem Abwasser;
    - f) Mengen des den Abwasseranlagen des Verbandes zugeleiteten Abwassers; getrennt nach Teilströmen;
    - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
    - h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung.
  - 3. Die Anschlußnehmer und Benutzer haben nach Aufforderung durch den Verband jede Auskunft zu erteilen, die für das Einleiterkataster nach Absatz 2 erforderlich ist.
  - 4. Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.
- (8) Überwachung durch den Verband  
Der Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage sowie die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z.B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder

ähnlicher Herkunft) unterliegt der Überwachung durch den Verband. Die Kosten hat der Anschlußnehmer zu tragen. Nach Vorgaben des Verbandes haben die Verursacher der Abwassereinleitung auf ihre Kosten Probeentnahmestellen einzurichten und zu betreiben. Der Verband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Die Kosten für Entnahmen, Analysen und Auswertungen der Abwasserproben einschließlich der Überwachung der Grenzwerte und der Ermittlung von Starkverschmutzungen bis hin zur gutachterlichen Ermittlung der anteiligen Abwasserentgelte trägt der Anschlußnehmer in tatsächlicher Höhe.

Diese Regelung gilt auch für Betreiber, die der Indirekteinleiter-Verordnung vom 10.10.90 (Nds. GV-Bl. S. 451 ff.) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

## § 7

### Benutzungsbedingungen

- (1) Abwasser darf nur über den jeweiligen Grundstücksanschluß eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Mengen und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Zustimmung zum Entwässerungsantrag waren.

Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschreiten.

Anlage 1 (Grenzwerte) ist Bestandteil dieser AEB.

- (3a) In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich nur Schmutzwasser eingeleitet werden.
- (3b) Grund- bzw. Drainagewasser darf grds. nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (4) In die Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden.
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammmentsorgung erschweren.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
  - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden).
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Farbstoffe, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat und andere spontan-sauerstoffverbrauchende Stoffe;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl,
- tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers (außer in haushaltsüblichen Mengen);
- Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichtungsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn dafür eine entsprechende strahlenschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.
- (6) Der Verband kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an folgende Bedingungen knüpfen:
  1. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlagen des Verbandes, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasser- und Schlammbehandlung und -verwertung vertretbar sind.
  2. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Schlammverwertung zu verhüten.
  3. Die Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage, vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.
  4. Ein Grenzwert der Anlage 1 gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
  5. Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
  6. Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so

## § 10

### Bau und Betrieb

- (1) Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern gelten die Bestimmungen der §§ 5 u. 6 der AEB und die Richtlinien DIN 4261 Teil I - IV (Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) in Verbindung mit dem ATV-Arbeitsblatt A 123
- (2) Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehälter sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden. Sammelgruben sind abflußlos; d. h. ein Ablauf zu den Abwasseranlagen des Verbandes ist nicht vorhanden.
- (3) In Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehälter dürfen nur häßliche Schmutzwässer eingeleitet werden. Die Einleitung von Stoffen nach § 7 Abs. 4 - 7 ist verboten.  
Die Grenzwerte der Anlage 1 sind zu beachten.

## § 11

### Anmeldepflicht

- (1) § 3 der AEB gilt sinngemäß.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Verband die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung mitzuteilen. Entsprechend ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (3) Die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen wird in den vorgeschriebenen Zeitabständen durchgeführt. Begründete Wünsche von Anlagenbetreibern werden berücksichtigt, soweit dies im öffentlichen Interesse vertretbar ist. Maßgeblich ist die Entscheidung der zuständigen unteren Wasserbehörde.  
Dem Benutzer wird der Zeitpunkt der Entsorgung der in Absatz 2 genannten Anlagen mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.
- (4) Wenn die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben und Abwasserbehältern infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten trotz erfolgter Anmeldung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, so haben die Benutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## Abschnitt IV.

### Durchführungsbestimmungen

## § 12

### Umfang der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Abwasser im vereinbarten Umfang jederzeit zu übernehmen. Dies gilt nicht, soweit
  1. ein Verbandsmitglied von der Abwasserentsorgung freigestellt ist oder
  2. ein Verbandsmitglied eine Satzung nach § 149 Abs. 4 NWG erlassen hat oder
  3. ein Verbandsmitglied - bei der Niederschlagswasserentsorgung - keinen Anschluß- und Benutzungszwang angeordnet hat oder Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt hat.Satz 2 gilt nicht für die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in Sammelgruben-/Abfallbehältern gesammelten Abwassers.
- (2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Verband hat die Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und er dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen erheblich verzögern würde.
- (3) Abwasser darf eingeleitet werden, soweit nicht einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Verband kann, falls dieses zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung erforderlich ist, die Benutzung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Einleitungsbeschränkungen, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Benutzer verbindlich.

## § 13

### Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluß versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluß durch den Verband verschlossen oder beseitigt, es sei denn, daß der Anschluß für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlußnehmer zu tragen.

können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.

7. Der Verband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder Erschwerung der Abwasserreinigung und Schlammverwertung zu verhindern.
8. Für in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist.
- (7) Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 200 kW in die Abwasseranlagen des Verbandes ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig. Der Verband kann die Zustimmung unter Auflagen erteilen.
- (8) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Zustimmung zum Entwässerungsantrag gem. § 3 wird auf Antrag dem Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen zugestimmt. Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 4 u. 5 dieser AEB (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (9) Ist zu befürchten, daß von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 - 7 unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Maßnahmen sind entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet, wenn ein Verstoß gegen die Anschluß- und Einleitungsbestimmungen vorliegt.

## § 8

### Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Einleitungswerte gemäß Anlage 1 (Grenzwerte) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter der Abwasservorbehandlungsanlage muß in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.

- (2) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (3) Der Verband kann verlangen, daß eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist anzuzeigen.
- (4) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gem. Anlage 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in diesen AEB von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (5) Der Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen für die Behandlung von nichthäuslichem Abwasser bedarf ggf. der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

## Abschnitt III.

### Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern

#### § 9 Allgemeines

- (1) Die Aufgabe des Verbandes zur dezentralen Abwasserentsorgung besteht aus der Abfuhr vom Grundstück sowie der Behandlung von Schlamm und Abwasser außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Der Schlamm und das Abwasser werden einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (2) Die Benutzer haben das Recht und die Pflicht, Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben und Abwasserbehältern durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen und legt die Annahme- und Einleitungsstelle für den Schlamm und das Abwasser fest.
- (3) Anlagen, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht (Abf. Nachw.-V vom 29.07.1974, BGBl. I S.1574 in der jeweils geltenden Fassung) unterliegt, werden durch den Verband nicht entsorgt.
- (4) Der Verband kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern ablehnen, wenn die daraus zu entsorgenden Stoffe den Anforderungen dieser AEB nicht entsprechen. Diese Stoffe unterliegen den besonderen Bestimmungen des Abfallrechts.
- (5) Die Bestimmungen von Abschnitt III gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.



## § 14

### Technische Bestimmungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bei Abwasser, das gefährliche Stoffe nach § 7 Abs. 4 - 7 AEB enthält, dem Stand der Technik.

## § 15

### Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlußnehmer bzw. der Benutzer hat dem Verband unverzüglich anzuzeigen,
1. wenn die ordentliche Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt ist,
  2. wenn Stoffe der in § 7 und der in Anlage 1 nicht zugelassenen Art oder Konzentration in Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen,
  3. wenn sich Art oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern,
  4. wenn ein an die Abwasseranlage angeschlossene Gebäude abgerissen wird,
  5. wenn ein Wechsel in den Eigentumsverhältnissen erfolgt,
  6. wenn auf einem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück ein weiteres Gebäude, eine weitere Anlage o.ä. errichtet wird, von dem Abwasser anfallen kann.

- (2) Der Anschlußnehmer bzw. der Benutzer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und für die Errechnung der Entgelte (auch BKZ und GAK) erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 16

### Haftung

- (1) Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung entstehen, haftet der Benutzer. Dies gilt insb., wenn entgegen dieser AEB schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Abwasseranlage eingeleitet werden, unbeschadet der Inanspruchnahme des Benutzers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.
- (2) Wer unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen des Verbandes betritt, benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entsprechende Schäden.
- (3) Der Anschlußnehmer und der Benutzer haften für alle von ihnen zu vertretenden Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (4) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB den Verlust der Reduzierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verur-

sacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgaben zu erstatten.

- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der Abwasseranlage des Verbandes, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall des Pumpwerkes,
3. Behinderung im Wasserlauf, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
4. zeitweiliger Stilllegung der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten hat der Anschlußnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

## § 17

### Verjährung

Schadenersatzansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

## Abschnitt V

### Entgelte

## § 18

### Grundsatz

Der Verband übernimmt

1. die Herstellung einschließlich des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle
2. die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse
3. die Entsorgung des bei den Benutzern anfallenden zulässigerweise eingeleiteten Abwassers
4. die dezentrale Abwasserentsorgung bei Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern.

und hat dafür Anspruch auf

- Baukostenzuschüsse (BKZ),
- Anschlußkosten für Grundstücksanschlüsse (GAK),
- Abwasserentgelte und
- Kostenersatz für Nebenleistungen i.d.R. aufgrund von Lohnverrechnungssätzen (LVS)

## § 19

### Baukostenzuschüsse (BKZ)

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung einschließlich des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle einschl. evtl. erforderlicher Pumpwerke und Druckrohrleitungen sowie Vakuumleitungen mit den systembedingten Saug- und Druckanlagen ist der Verband berechtigt, von den Anschlußnehmern, die für ein Grundstück erstmalig einen Grundstücksanschluß erhalten haben, einen Baukostenzuschuß zu verlangen.

Der BKZ entfällt wegen des Ausgleichs der Belastung aus § 5 Abs. 7 grundsätzlich, wenn innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) statt eines Gefällekanals eine Druckentwässerung vorhanden ist und vom Anschlußnehmer eine private Hebeanlage vorgehalten wird.

- (2) Anschlußnehmer, die bereits von den Mitgliedern nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuß für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.
- (3) Grundstücke, die bereits angeschlossen sind, jedoch nicht nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen wurden, unterliegen den Verpflichtungen zur Zahlung des Baukostenzuschusses nach diesen AEB.

## § 20

### Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse

- (1) Der an den Verband zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der Kanalisationsanlagen einschließlich zugehöriger Pumpwerke; Vakuump- und Druckrohrleitungen sowie Rückhaltebecken erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Entsorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 20 Abs. 1 von den Anschlußnehmern 70 % als BKZ zu tragen.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der erforderlichen Anschlußweite des Trinkwasserhausanschlusses des Grundstücks berechnet.
- (4) Erhöht der Anschlußnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Trinkwasserhausanschlußleitung, ist für die erforderliche Anschlußverstärkung oder für jeden weiteren Hausanschluß ein entsprechender weiterer BKZ fällig
- (5) Die Höhe der BKZ gehen aus den Abwasserpreisblättern hervor.

## § 21

### Anschlußkosten für Grundstücksanschlüsse (GAK)

- (1) Der Anschlußnehmer hat dem Verband zu erstatten:
  - a) die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses;
  - b) die Kosten für beantragte oder von ihm veranlaßte Veränderungen des Grundstücksanschlusses.
- (2) Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses werden die Kosten durch Kalkulation ermittelt und

pauschal nach der Einbautiefe des Schachtes berechnet.

- (3) Die Höhe der GAK gehen aus den Abwasserpreisblättern hervor.

## § 22

### Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz

- (1) Grundpreise, Arbeitspreise und der Lohnverrechnungssatz (LVS) gehen aus den Abwasserpreisblättern hervor.

### (2) Bemessungsgrundlagen

Der Arbeitspreis wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist m<sup>3</sup> Abwasser. Als in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge und
  - c) die aus Hausklär- und Sammelgruben abtransportierten Schlämme und Abwassermengen.
- (3) Der Grundpreis ist der von Menge und Art des in die Abwasseranlage gelangten Abwassers unabhängige Preis als Teilabrechnung der Festkosten der Abwasseranlagen.
  - (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge durch den Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs eines Vergleichszeitraumes bzw. unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Benutzers geschätzt.
  - (5) Zur Ermittlung der Wassermengen nach Abs. 2 b) hat der Benutzer auf eigene Kosten technische Meßgeräte, insb. Wasserzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften unterliegen, installieren zu lassen. Falls der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht brauchbar oder unzumutbar ist, kann der Verband als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen bzw. nachprüfbare eigene Angaben des Benutzers fordern. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei der Schätzung wird i.d.R. davon ausgegangen, daß 40 m<sup>3</sup> Abwasser pro Person und Jahr eingeleitet worden sind.
  - (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen des Verbandes gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis ist ein geeichter Zwischenzähler erforderlich. Als

zusätzliche Verwaltungskosten werden 0,4 LVS\*)  
pro Abrechnung berechnet.

(\* Lohnverrechnungssatz gem. Wirtschaftsplan)

- (7) Zuviel erhobene Entgelte sind zu verrechnen oder zu erstatten.

### § 23

#### Sondereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser AEB dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondereinbarungen abschließen.

### § 24

#### Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlaßte individuelle Leistungen, die nicht durch vorgenannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Kunde dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS\* abgerechnet.

## Abschnitt VI.

### Abrechnung und Zahlungsbedingungen

### § 25

#### Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der Anschlußnehmer.

### § 26

#### Wechsel des Zahlungspflichtigen.

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht an, daß ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach § 18 für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.

### § 27

#### Abrechnung

- (1) Der BKZ wird den Anschlußnehmern nach Abschluß des Entsorgungsvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Entsorgungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlußkosten werden nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (2) Der Verband rechnet die Abwasserentgelte zusammen mit den Trinkwasserentgelten in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der eingeleiteten Abwassermenge und evtl. Unterbrechungen der Entsorgung zu zahlen.

- (4) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.

### § 28

#### Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachgefordert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt der Verband die entsorgte Abwassermenge für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

### § 29

#### Abschlagszahlungen

- (1) Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben 11 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebene Terminen fällig.
- (2) Der Verband rechnet nach Ablauf des Abrechnungsjahres oder bei einem Wechsel des Kunden über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Zuviel gezahlte Beträge werden nach der Abrechnung erstattet oder mit der nächsten Abschlagsanforderung verrechnet. Nachzahlungen sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

### § 30

#### Vorauszahlungen

Der Verband kann im Einzelfall angemessene Vorauszahlungen verlangen.

### § 31 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Benutzer oder Anschlußnehmer zur Zahlung von Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Form und Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist der Benutzer oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Benutzers oder Anschlußnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### § 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugszinsen

- (1) Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang fällig.
- (2) Für jede gesonderte Abrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Umzügen, sind diesem Kunden die dadurch entstehenden Mehrkosten pauschal mit 0,2 LVS\*) anzurechnen.
- (3) Soweit der Verband trotz Anmeldung keinen Zugang zu den Meßeinrichtungen erhält, haben diese Kunden dem Verband die Kosten für jeden zusätzlichen Weg pauschal mit 0,4 LVS\*) zu erstatten.
- (4) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlußrechnungsbeträge werden im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Der Kunde hat eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Verband ist berechtigt, vom Kunden bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ein zusätzliches Entgelt in angemessener Höhe zu verlangen.
- (5) Mahnungen sind kostenpflichtig, jede Mahnung kostet 0,1 LVS\*). Wird der Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht beglichen, sind für die Kassierung nach Anmeldung durch einen Beauftragten des Verbandes weitere Kosten von 0,2 LVS\*) je Weg zu entrichten.  
Bei gerichtlich geltend zu machenden Forderungen werden außer den vorgeschriebenen Gerichtskosten für Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes 0,5 LVS\*) im Mahnbescheid geltend gemacht. Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit

0,1 LVS\*) zu erstatten. Zusätzlich werden dem Kunden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren angelastet.

- (6) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- (7) Der Verband ist berechtigt, Stundungszinsen in Höhe von 3,5 Prozentpunkten über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- (8) Die unter Abs. 1 - 7 genannten Beträge werden nur gefordert, soweit sie nicht nach den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV gefordert worden sind.

*\*LVS = Lohnverrechnungssatz (gem. Wirtschaftsplan)*

### § 33 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der i.S.v. Ziff. 1 fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### § 34 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 35 Vertragsstrafe

- (1) Eine Vertragsstrafe kann verlangt werden, wenn der Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Benutzer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zu zahlen gehabt hätte.
- (2) Ist der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

## **Abschnitt VII. Schlußbestimmungen**

---

### **§ 36**

#### **Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Der Vertrag ist nach den gesetzlich Bestimmungen kündbar.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn durch Ursachen, die der Verband nicht zu vertreten hat, z.B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Unfälle höherer Gewalt, der Anschluß soweit gebrauchsunfähig wird, daß die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

### **§ 37**

#### **Einstellung der Entsorgung**

Der Verband ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern, oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind oder
4. die Einleitung von Schmutzwasser ohne Zahlung des Abwasserentgeltes zu verhindern.

### **§ 38**

#### **Anderungsklausel**

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt § 34 der Satzung des Verbandes.

### **§ 39**

#### **Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

### **§ 40**

#### **Inkrafttreten**

Vorstehende AEB treten am 01.01.2001 in Kraft.

**Gifhorn, im Juni 2000**

**WASSERVERBAND GIFHORN**

# ANLAGE 1

## Grenzwerte

### Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 7 Abs. 2 der AEB.

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1.	Allgemeine Anforderungen		
1.1	Temperatur (Stichprobe)		bis 35°
1.2	pH-Wert (Stichprobe)		6,5 - 10
1.3	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit		
1.3.1	biologisch nicht abbaubar		1,0 ml/l
1.3.2	biologisch abbaubar		10 ml/l
2.	Wenn die zu § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserherkunftsverordnung genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen und eine Genehmigungspflicht nach Indirekteinleiterverordnung besteht, so gelten diese Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in dieser AEB genannten.		
3.	Organische Stoffe		
3.1	verseifbare Öle und Fette		250 mg/l
3.2	Kohlenwasserstoffe gesamt (gem. DIN 38409, Mineralöl u. Derivate)		20 mg/l
3.3	Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) (berechnet als organisch gebundenes Chlor, Stichprobe)		1,0 mg/l
3.4	leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) Summe		0,5 mg/l
3.5	halogenfreie Phenole (berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)		100 mg/l
4.	Anorganische Stoffe		
4.1	Anionen:		
	Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
	Fluorid	(F)	50 mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1,0 mg/l
	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
	Nitrit	(NO <sub>2</sub> )	10 mg/l
	Sulfid	(S)	2 mg/l*
*)	(mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Entsorgung)		
4.2	Anorganische Stoffe gelöst		
	Ammonium	(NH <sub>4</sub> )	100 mg/l
	(mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Entsorgung)		

4.3 Kationen:

Arsen	(As)	0,5 mg/l
Barium	(Ba)	5,0 mg/l
Blei	(Pb)	1,0 mg/l
Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
Chrom VI	(Cr-VI)	0,2 mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
Selen	(Se)	1,0 mg/l
Zink	(Zn)	5,0 mg/l
Silber	(Ag)	0,5 mg/l
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
Antimon	(Sb)	0,5 mg/l

5. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:

Z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat nur in so geringer Konzentration, daß keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten.

6. Farbstoffe:

Nur in so geringer Konzentration, daß in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.

7. Gase:

Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.

8. Toxizität:

Das abzuleitende Abwasser muß so beschaffen sein, daß weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammbe-  
seitigung oder Verwertung beeinträchtigt werden.

**Abwasserpreisblatt Nr. 6**

für das Verbandsmitglied

**Samtgemeinde Hankensbüttel**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen ohne den Ortsteil Wierstorf

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

**1. Abwasserpreis**

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

**1.1 Grundpreise**

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluß  $Q_n$  des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluß und betragen:

Einrichtung a :

Für den Zeitraum 1.1.2003 bis 31.12.2003

$Q_n$	$Q_{max}$ ( $m^3/h$ )	€/Jahr ohne Wettendorf	€/Jahr Wettendorf
2,5	5	110,00	184,00
6	12	441,00	736,00
10	20	883,00	1.472,00
15	30	1.325,00	2.208,00
40 DN 80	80	3.975,00	6.626,00
60 DN 100	120	6.834,00	11.391,00
150 DN 150	200	10.602,00	17.670,00

Einrichtung b :

Es wird kein Grundpreis berechnet.

**1.2 Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis beträgt: 1.1.2003 bis 31.12.2003

Einrichtung a : 1,666 €/m<sup>3</sup>  
Einrichtung b (Kleinkläranlagen) : 63,620 €/m<sup>3</sup>  
Einrichtung b (Sammelgruben) : 16,310 €/m<sup>3</sup>

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

**2. Lohnverrechnungssatz (LVS)**

Der LVS\*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

\*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit für 2003: 30,98 €.



### 3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum 1.1.2003 bis 31.12.2003

Einrichtung a:

Anschluß- weite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.155,00	1.134,00	1.364,00
1 ¼"	4.039,00	2.125,00	2.556,00
1 ½"	7.294,00	3.838,00	4.617,00
2"	13.156,00	6.923,00	8.327,00

Für BKZ größerer Anschlußweiten oder soweit die o.g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine BKZ berechnet.

### 4. Grundstücksanschlußkosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser- (NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum 1.1.2003 bis 31.12.2003

Einrichtung a:

Schacht- tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	1.570,00	1.189,00	1.844,00
bis 2,0 m	2.051,00	1.670,00	2.325,00
bis 2,5 m	2.286,00	1.905,00	2.560,00
bis 3,0 m	2.669,00	2.288,00	2.943,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o.g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

### 5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluß an eine Druckentwässerung kostet in der Einrichtung a bis zu einer Stärke von 2 Zoll 899,00 € (1.1.2003 bis 31.12.2003). Ein BKZ wird nicht berechnet. Für die Einrichtung b werden keine Kosten berechnet.

### 6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf(CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel:  $G = A \times (\text{festgestellter CSB-Wert} : 700) + B$   
G = erhöhter Preis; A = schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B = mengenabhängiges Teilentgelt

Der CSB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Meßergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.  
§ 6 Abs. 8 AEB gilt entsprechend.

### 7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.